Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. 49. Breslau, den 4. December 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2509. Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844;

Nr. 2510. Grundsteuer-Remissionsreglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844;

Nr. 2511. Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2512. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2513. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844; und

Nr. 2514. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1844, betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20.}{8.}$ Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militärpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1845 tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die zweite halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1844 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Die im laufenden Jahre, in geringerer Anzahl wie im verflossenen vorgefallenen Brandschäden; die bedeutenden Zutritte, mittelst welcher Versicherungen bei der Provinzial-Land-

Feuer-Societät nachgesucht worden sind, und welche in mehreren Kreisen die Aufnahme fast sämmtlicher Rustical-Stellen und eines großen Theils der Dominial-Gehöfte in das vaterländische Institut zur Folge gehabt haben, und die sorgsamste Wahrnehmung des Interesses der Anstalt in Beseitigung jedes irgendwie zu ersparenden Verwaltungs-Aufwandes, haben es zulässig erscheinen lassen, die Ausschreibung der Beiträge für das 2. Halbjahr nicht in der bisherigen Höhe eintreten zu lassen. Wenn zeither bei jeder Ausschreibung ein und ein halb Simplum der Beiträge gefordert wurde, so kann dieser Beitrag bei der bevorstehenden zweiten diesjährigen Ausschreibung um 1/6 ermäßigt werden. Es ist daher ein Ganzer und ein Viertel nach den Festsetzungen des § 34 in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen festgestellten Klassen-Beitrags, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

2 Sgr.	6 Pf.	in der ersten	}	Klasse
3 „	4 „	in der zweiten		
4 „	2 „	in der dritten		
5 „	— „	in der vierten		

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Januar 1845 von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 26. November 1844.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt:

daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachachtung der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Ver- Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, was folgt:

§ 1. Die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung Unserm Markgrafthum Oberlausitz zugewiesen war, wird dem Herzogthum Schlesien, und zwar Hinsichts der Wahlen für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke, zugeschlagen.

§ 2. Die zeither im Stande der Städte vertreten gewesenen Ortschaften Leubus, Freihahn und Carlsmarkt scheiden in ständischer Beziehung aus jenem Stande aus, und werden in denjenigen für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§ 3. Die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt.

Unsere Behörden sind mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sans-Souci den 8. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. v. Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1844. I.

№ 33. Die Zölle in Belgien für fremde baumwollene und seidene Waaren betreffend.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1. September dieses Jahres geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöheten Eingangs-Zollsätze auf dergleichen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung. Es werden jedoch Königlich Belgischer Seits besondere Sicherungs-Maaßregeln zu dem Zwecke für nöthig erachtet, um zu verhüten, daß aus dem Zollvereinsgebiete fremde baumwollene und seidene Waaren gegen die geringeren Zollsätze in Belgien eingeführt werden, und es sind

die Orts-Behörden und Landraths-Aemter sowohl, als auch die Zoll- und Steuer-Aemter über die bei Versendungen der in Rede stehenden Art zu beobachtenden Förmlichkeiten nähere Auskunft zu ertheilen angewiesen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 19. November 1844. I.

Die Sperrung der Grenze nach Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien wegen der Rinderpest.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir zu unserer Verfügung vom 25. Oktober c. (Amtsblatt Stück 44 Seite 270), daß wir die Gespanne von ordinären und Extraposten, welche aus Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien kommen, keineswegs von der diesseitigen Grenze abzuweisen vermeinen, jedoch sie nur dann zulassen können, wenn sie keinen von der Rinderpest angesteckten Ort berührt haben. Da dies bei Privatfuhrwerken mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, so sind deren Pferde nicht über die diesseitige Grenze zu lassen.

Sind aber die längs der Grenze liegenden Ortschaften von der Seuche angesteckt, so hört jeder Einlaß von Pferden unbedingt auf, sie mögen Privatfuhrwerken oder den Posten angehören.

Breslau, den 26. November 1844. I.

Die Anzeigen von Erkrankungsfällen beim Rindvieh betreffend.

Wir finden es bei der Gefahr des Einschleppens der Rinderpest nothwendig, daß jeder Erkrankungsfall, welcher bei einem Stiere oder Ochsen, einer Kuh oder einem Kalbe vorkommt, sofort durch die betreffende Orts-Obrigkeit dem Königlichen Landrathe und in den Städten dem Magistrate angezeigt werden, und tragen diesen Behörden auf, jede Unterlassung einer solchen Anzeige, auch wenn dadurch kein weiterer Nachtheil entsteht, mit 1 Rthlr. Strafe zu ahnden. Die Königlichen Landräthe und die Magistrate haben das erkrankte Thier sofort durch den Königlichen Kreis-Thierarzt, oder in dessen Ermangelung durch den Königlichen Kreis-Physikus untersuchen zu lassen und uns über das Resultat der Untersuchung sofort Bericht zu erstatten.

Breslau, den 29. November 1844. I.

Da höhern Ortes beschlossen ist, den Marktflecken Bohrau mit einer Apotheke zu versehen, so machen wir dies bekannt, und fordern diejenigen Pharmaceuten, welche als Apotheker approbirt und zur Erlangung einer Concession für den genannten Ort geneigt sind, auf, sich, unter Einreichung ihrer Approbation und ihrer sämmtlichen Zeugnisse, dieserhalb bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 28. Oktober 1844. I.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. dieses Monats den bisherigen General-Superintendentur-Verweser, Herrn Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Hahn hierselbst, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Breslau, den 14. November 1844.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1845 sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) Der Proviantmeister Meyer in Breslau für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) = = Schultze in Neisse für das Königliche Proviant-Amt in Neisse;
3) = = Waltsgott in Glatz für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) = = Assig in Kosel für das Königliche Festungs-Magazin in Kosel;
5) = Magazin-Rendant Plaumann in Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz;
6) = = = Grosse in Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
7) = Reserve-Magazin Rendant Häusler in Brieg für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben; dieselben sind übrigens nicht befugt, für behandelte aber an die Magazine noch nicht abgelieferten Naturalien aus der gedachten Kasse Vorschüsse zu leisten.

Obiges wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 22. November 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weimar.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmikau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
Nr. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) Statt gehabten fünften Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 26,775 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 23 auf Haltauf,
= 62 = Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
= 164 = Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
= 232 = Carolath-Beuthener Majorats-Güter,
= 424 = Herrschaft Malmitz,
= 530 = Poßnitz und Krug.

à 500 Rthlr.

Nr. 1052 auf Haltauf,
= 1162 = Kaldaun,
= 1263 = Herrschaft Saabor,

Nr. 1418 auf Carolath-Beuthener Majorats-Güter,
= 1578 = Albendorf c. p.,
= 1816 = Kuttlau,
= 1878 = Groß-Deutschen,
= 1961 = Bärschdorf,
= 2585 =
= 2611 =
= 2691 = } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz,
= 2696 =

à 200 Rthlr.

Nr. 3114 auf Wültschkau,
= 3371 = Waldvorwerk,
= 3406 = Herrschaft Saabor,
= 3438 =
= 3446 = } desgleichen,
= 3557 =
= 3622 = Grzybowitz,
= 3654 = Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
= 3954 = Wittendorf I. und II. Antheils,
= 3963 = Herrschaft Schwieben,
= 4112 =
= 4169 = } Albendorf c. p.,
= 4289 = Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
= 4319 = Gewehrsewitz,
= 4434 =
= 4450 = } Kuttlau,
= 4518 = Herrschaft Mallmitz,
= 4680 = Koschentin und Tworog,
= 4694 = Radoschau,
= 4700 =
= 4728 = } Bärschdorf,
= 4792 = Wettschütz,
= 4897 = Lossen c. p.,
= 15034 =
= 15130 =
= 15162 =
= 15196 = } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 15264 =
= 15336 =
= 15362 =

à 100 Rthlr.

Nr. 5503 auf Branitz,
= 5517 = Dobrau,
= 5538 = Guhrwitz,
= 5567 = Ober- und Nieder-Lubie,
= 5598 = Kottwitz,
= 5648 = Rettkau und Zubehör,
= 5766 = Ober-, Mittel- und Nieder-Brune,
= 5785 = Wiegschütz,
= 5868 = Bojadel und Kern,
= 5880 = } Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
= 5892 = }
= 5904 = }
= 5950 = }
= 5956 = }
= 5972 = } Mediat-Herzogthum Ratibor,
= 5986 = }
= 6030 = }
= 6049 = }
= 6069 = }
= 6235 = Waldvorwerk,
= 6419 = Herrschaft Saabor,
= 6514 = Bladen,
= 6907 = Wittendorf I. und II. Antheils,
= 7139 = } Albendorf c. p.,
= 7178 = }
= 7558 = Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
= 7663 = Ober-, Mittel und Nieder-Rostersdorf,
= 7780 = Weißholtz,
= 7971 = Herrschaft Mallmitz c. p.,
= 8138 = Koschentin und Tworog.
= 8216 = Radoschau,
= 8264 = } Bärschdorf,
= 8319 = }
= 8335 = } Matzdorf,
= 8422 = }
= 8572 = Pniow,
= 8636 = Lossen c. p.,
= 8689 = }
= 8760 = } desgleichen,
= 8768 = }

Nr.	8798	auf	Niewodnik,
=	8831	=	
=	8877	=	Czeppelwitz,
=	8934	=	Comprachtzitz,
=	10391	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	10460	=	
=	17188	=	
=	17216	=	
=	17242	=	
=	17259	=	
=	17304	=	
=	17307	=	
=	17326	=	
=	17350	=	
=	17354	=	
=	17379	=	
=	17444	=	
=	17457	=	
=	17647	=	
=	17651	=	

à 50 Rthlr.

Nr.	10851	auf	Flämischdorf,
=	10870	=	Deutsch-Krawarn und Kauthen,
=	10880	=	
=	10975	=	Postelwitz,
=	11019	=	Brune,
=	11041	=	Lissa,
=	11048	=	
=	11055	=	Woislowitz,
=	11236	=	Bojadel und Kern,
=	11265	=	Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
=	11286	=	Kaldaun,
=	11344	=	Mediat-Herzogthum Ratibor,
=	11358	=	Döbersdorf und Malkowitz,
=	11400	=	Ober- und Nieder-Alt-Wohlau,
=	11409	=	Herrschaft Saabor,
=	11455	=	Albendorf c. p.,
=	11562	=	Ober-, Mittel- und Nieder-Rostersdorf,
=	11566	=	Kuttlau,
=	11571	=	

Nr. 11578 auf Laniſch,
= 11589 = } Herrſchaft Mallmitz,
= 11603 = }
= 11629 = } Koſchentin und Tworog,
= 11631 = }
= 11667 = Matzdorf,
= 11709 = Loſſen,
= 11768 = Niewodnik,
= 12480 = Siemianowitz, Radzionkau, Laſſowitz und Sowitz.

à 25 Rthlr.

Nr. 20522 auf } Dobrau,
= 20552 = }
= 20616 = } Nieder-Schwirklan,
= 20636 = }
= 20644 = } Guhrwitz,
= 20653 = }
= 20740 = Slupsko,
= 20760 = }
= 20770 = } Ober- und Nieder-Lubie,
= 20780 = }
= 20805 = } Dombrowka,
= 20817 = }
= 20881 = Kottwitz,
= 20941 = } Haltauf,
= 20980 = }
= 21035 = }
= 21037 = } Rettkau und Zubehör,
= 21059 = }
= 21128 = }
= 21139 = }
= 21147 = } Nauke,
= 21160 = }
= 21162 = }
= 21217 = }
= 21220 = } Deutſch-Krawarn und Kauthen,
= 21251 = }
= 21334 = Tſchiſtey und Klein-Beltſch,
= 21382 = } Wültſchkau,
= 21404 = }
= 21608 = Herrſchaft Wiegſchütz,

Nr. 21782 auf Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
= 21888 = } Bojadel und Kern,
= 21973 = }
= 22006 = } Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
= 22008 = }
= 22182 = Mediat-Herzogthum Ratibor,
= 22204 = } Döbersdorf und Malkowitz,
= 22214 = }
= 22230 = } Groß- und Klein-Osten, Niebe und Kittlau,
= 22241 = }
= 22307 = Herrschaft Saabor,
= 22327 = Ottendorf c. p.,
= 22347 = Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
= 22384 = Bojadel und Kern,
= 22395 = Albendorf c. p.,
= 22422 = Deutsch-Kessel,
= 22578 = Kuttlau,
= 22615 = Herrschaft Mallmitz c. p.,
= 22727 = } Radoschau,
= 22729 = }
= 22806 = } Lossen c. p.,
= 22816 = }
= 22826 = } Niewodnik,
= 22829 = }
= 23612 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz,

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1845 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach § 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember k. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

Nr. 10,743 bis einschließlich Nr. 10,746 auf Haltauf à 50 Rthlr.

in der 2. Verlooſung vom Jahre 1841

Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.

= 21839 } auf Skalung über 25 Rthlr.
= 21849 }
= 21851 }

in der 3. Verlooſung vom Jahre 1842

Nr. 3560 } auf Saabor à 200 Rthlr.
= 3561 }

= 5661 } auf Nauke à 100 Rthlr.
= 5669 }

= 6438 auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.

= 11472 } auf Deutſch-Keſſel à 50 Rthlr.
= 11473 }

= 11483 }
= 11484 } auf Schwuſen und Tſchwirtſchen à 50 Rthlr.
= 11485 }

= 21625 auf Wiegſchütz à 25 Rthlr.

= 21642 bis einſchließlich Nr. 21648 }
= 21654 bis einſchließlich Nr. 21659 } auf Wildſchütz à 25 Rthlr.
= 21663 und }
= 21664 }

in der 4. Verlooſung vom Jahre 1843

Nr. 796 } auf Siemianowitz à 1000 Rthlr.
= 861 }

= 1081 } auf Deutſch-Krawarn und Kauthen à 500 Rthlr.
= 1082 }

= 1912 auf Koſchentin und Tworog à 500 Rthlr.

= 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr.

= 3078 } auf Nauke à 200 Rthlr.
= 3079 }

= 3643 und } auf Roſchowitz und Jaborowitz à 200 Rthlr.
= 3681 }

= 15316 bis einſchließlich } auf Siemianowitz à 200 Rthlr.
= 15320 }

= 7006 auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla à 100 Rthlr.

= 7007 und } auf Bojadel und Kern à 100 Rthlr.
= 7011 }

= 6322
= 6324
= 6326 bis einſchließlich } auf Saabor à 100 Rthlr.
= 6329

Nr. 17631	bis einschließlich	auf Siemianowitz à 100 Rthlr.
= 17640		
= 11363		auf Döbersdorf und Malkowitz à 50 Rthlr.
= 11365		
= 11367		
= 11369		auf Groß-Osten à 50 Rthlr.
= 11370		
= 11371		
= 11374		
= 11375		
= 11376		
= 11377		
= 11379		
= 11380		
= 11381		
= 21449		auf Nieder-Markowitz à 25 Rthlr.,
= 21450		
= 21451		
= 21452		
= 21453		
= 21454		
= 21460		
= 21461		
= 21462		
= 21463		

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Herrn E. F. Scholl zu Koblenz ist unter dem 15. November 1844 ein Patent auf eine Zerkleinerungs-Maschine für Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. s. w., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Möbelschreinern Engelbert und Franz Deimann zu Köln ist unter dem 15. November 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, sogenannte Sprungperlen zu Möbel-Verzierungen anzufertigen,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Rhein-Provinz ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Schwanitz in Berlin ist unter dem 21. November 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Bestreuen der Felder mit Kalkpulver, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg unter dem 30. September 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

Das dem Klempner-Meister Julius Reiffen zu Sonnborn im Kreise Elberfeld unter dem 19. Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Die am katholischen Gymnasium zu Breslau drei neu kreirten Lehrerstellen sind dem Lehrer Stephan, und den Schulamts-Kandidaten Idzikowsky und Dittrich verliehen worden.

Pocken-Ausbruch.

Im Dorfe Leubus, Wohlauschen Kreises.